



1 Öffentliche Warnung-Rückruf-Rücknahme

Stand: Mai 2017

Schweizer Unternehmer sind verpflichtet, ihre Produkte vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen, falls die vom Betrieb importierten, hergestellten oder verkauften Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände die Gesundheit von Konsumenten gefährden respektive nicht sicher sind. Sie müssen dabei mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zusammenarbeiten und alle erforderlichen Massnahmen treffen, um die betroffenen Produkte vom Markt zu nehmen (Rücknahme) oder, falls diese schon verkauft wurden, zurückzurufen (Rückruf).

Falls das Produkt auch in die EU geliefert wurde, informiert das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) über das Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel RASFF oder im Falle von Konsumgütern via bekannte Kontaktstellen die Länder der europäischen Union.

Was ist eine Rücknahme?

Bei einer Rücknahme nimmt die verantwortliche Firma sämtliche noch nicht verkaufte Waren vom Markt. Dies ist notwendig, wenn ein Produkt nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ein Beispiel dafür ist ein Fehler auf der Etikette oder vertauschte Inhaltsstoffe, sofern es sich dabei nicht um allergene Substanzen handelt. Eine Information der Konsumenten erfolgt in diesem Falle nicht, da für die Konsumenten keine Gesundheitsgefährdung besteht.

Was ist ein Rückruf?

Ein Rückruf ist vorzunehmen, wenn ein gesundheitsgefährdendes Produkt die Konsumentinnen und Konsumenten bereits erreicht hat. In diesem Fall ist ein Unternehmen verpflichtet, die Konsumenten genau über den Grund des Rückrufs sowie das betroffene Produkt zu informieren. Der Rückruf wird häufig auf der Homepage des Unternehmens sowie über Zeitungen und Radio verbreitet, zusätzlich werden oft in Filialen, wo ein Produkt verkauft wurde, Plakate aufgehängt. In gewissen Fällen kann auch eine Medienmitteilung durch das Unternehmen angebracht sein.

Wann wird eine öffentliche Warnung gemacht?

Wenn ein gesundheitsgefährdendes Produkt bereits an Konsumenten abgegeben wurde löst die zuständige kantonale Lebensmittelvollzugsbehörde in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Unternehmen eine öffentliche Warnung aus. Könnten Konsumenten in der ganzen Schweiz betroffen sein, erfolgt die öffentliche Warnung durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV. Eine öffentliche Warnung enthält alle Angaben zum Produkt und der festgestellten Gefahr sowie Informationen zum weiteren Vorgehen, falls das Produkt schon konsumiert wurde. Diese Meldung wird über die Medien (Radio, Zeitungen, TV) und im Falle einer Warnung durch das BLV auch auf der BLV Webseite veröffentlicht:

Lebensmittel:

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/rueckrufe-und-oeffentliche-warnungen.html>

Gebrauchsgegenstände:

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/gebrauchsgegenstaende/rueckrufe-und-oeffentliche-warnungen.html>

Beispiele für öffentliche Warnungen in den letzten Jahren waren gesundheitsgefährdende Bakterien in geräucherten Forellen oder leicht entzündbare Spielsachen.

Welches ist die rechtliche Grundlage für eine Rücknahme oder einen Rückruf?

In der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung ist im Artikel 84 über die Abgabe gesundheitsgefährdender Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände festgelegt, wie ein Betrieb im Falle eines Rückrufs oder einer Rücknahme vorgehen muss: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/817.02.de.pdf>

Weitere Informationen:

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Telefon +41 (0)58 463 30 33, info@blv.admin.ch, www.blv.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.



Übersicht: Rücknahme, Rückruf, öffentliche Warnung

	Gesundheitsgefährdung:	Verkauf:	Massnahmen:	Information der Konsumenten:	Zuständig:
Rücknahme	Keine Gesundheitsgefährdung oder das Produkt wurde noch nicht an Konsumenten abgegeben	Lokal oder in der ganzen Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> • Verkaufsstopp • Betroffene Produkte aus den Regalen in den Verkaufsstellen entfernen • Betroffene Produkte, die sich noch an Lager befinden, nicht ausliefern 	Keine Information notwendig, da keine Gesundheitsgefährdung besteht. Bereits verkaufte Produkte müssen nicht zurückgeholt werden.	Wareninhaber in Zusammenarbeit mit der kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörde (Kantonales Laboratorium)
Rückruf	Gesundheitsgefährdung (möglich), Produkt wurde bereits an Konsumenten verkauft	Lokal oder in der ganzen Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> • Verkaufsstopp • Betroffene Produkte aus den Regalen in den Verkaufsstellen entfernen • Betroffene Produkte, die sich noch an Lager befinden nicht ausliefern • Bereits verkaufte Produkte müssen mit geeigneten Informationsmitteln zurückgerufen werden (siehe Spalte rechts) 	Meistens über eine Information in der Verkaufsstelle, auch über Artikel in den Medien und auf der Homepage des Wareninhabers. Gegebenfalls Medienmitteilung.	Wareninhaber in Zusammenarbeit mit der kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörde (Kantonales Laboratorium), allenfalls in Absprache mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Öffentliche Warnung	Gesundheitsgefährdung (möglich), Produkt wurde bereits an Konsumenten verkauft	In der ganzen Schweiz verkauft	<ul style="list-style-type: none"> • Wie bei Rückruf 	Durch öffentliche Warnung des BLV via Medien und auf der BLV Homepage	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV in Absprache mit dem Wareninhaber und der zuständigen kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörde (Kantonales Laboratorium).

Weitere Informationen:

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Telefon +41 (0)58 463 30 33, info@blv.admin.ch, www.blv.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache